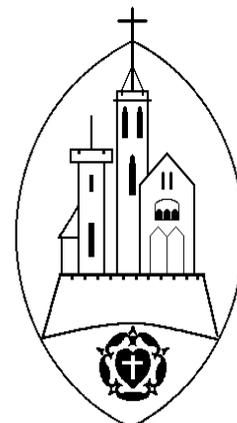


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 11. Juni 2004 146

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission

ARR - 2/2004 - Zahlung einer Zuwendung für das pädagogische Fachpersonal in den Kindertagesstätten der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen 147

ARR 3/2004 - Notlagenregelung im kirchlichen Bereich 147

ARR 4/2004 - Änderung der Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung 148

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen 149

Freie Mitarbeiterstellen 149

Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen 150

HINWEISE

Fürbitte für die 2. Tagung der 10. Generalsynode der VELKD vom 16. bis 20. Oktober 2004 in Gera 151

A. Gesetze und Verordnungen

Änderungsvertrag
zu der
Vereinbarung über die Gestellung
kirchlicher Mitarbeiter für den
Religionsunterricht
an öffentlichen Schulen

vom 11. Juni 2004

Nachstehend veröffentlicht der Landeskirchenrat den zwischen dem Freistaat Thüringen und den Evangelischen Landeskirchen auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen am 11. Juni 2004 geschlossenen Änderungsvertrag zu der Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (ABl. des Thüringer Kultusministeriums, S. 248).

Die Gestellungsvereinbarung vom 30. Juni 1994 (ABl. 1995, S. 38) gestattete gemäß § 3 Abs. 3 den Einsatz von Gemeindepädagogen und Katecheten mit einem katechetischen B-Abschluss über Grundschulen und Förderschulen hinaus an weiterführenden Schulen mit Ausnahme der gymnasialen Oberstufe für einen Übergangszeitraum bis zum Ende des Schuljahres 1998/1999. Durch Änderungsverträge vom 15. Januar 1999, 21. Juni 2001 und 23. März 2002 (ABl. des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 291; 2001, S. 332; 2002, S. 220) ist der Einsatz dieser kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an weiterführenden öffentlichen Schulen befristet bis zum Ablauf des Schuljahres 2004/2005 unter der Bedingung ermöglicht worden, dass nur die bereits im Schuljahr 2000/2001 dort eingesetzten Lehrkräfte weiterhin für den Religionsunterricht an diesen Schulen gestellt werden dürfen.

Der nunmehr geschlossene Änderungsvertrag vom 11. Juni 2004 soll den Einsatz von Gemeindepädagogen und Katecheten mit katechetischem B-Abschluss über den Grundschul- und Förderschulbereich hinaus an öffentlichen Regelschulen und in der Sekundarstufe I der Gymnasien mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 dauerhaft sichern, vorausgesetzt, die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Religionsunterricht legen eine staatliche Prüfung, bestehend aus einer Prüfungslehrprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch zur Feststellung ihrer fachlichen Eignung für den Religionsunterricht an weiterführenden Schulen, ab.

Kirchliche Lehrkräfte, die keine staatliche Prüfung ablegen, können über das Schuljahr 2004/2005 hinaus weiterhin gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gestellungsvereinbarung im Religionsunterricht an öffentlichen Grundschulen und Förderschulen eingesetzt werden.

Eisenach, den 17. August 2004
(3310-01/01)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Hübner
Oberkirchenrat*

Änderungsvertrag

zu der
Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher
Mitarbeiter für den Religionsunterricht an
öffentlichen Schulen
vom 30. Juni 1994,
geändert durch Vertrag vom 15. Januar 1999
und Vertrag vom 21. Juni 2001, zuletzt
geändert durch Vertrag vom 23. März 2002

Zwischen dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch
den Thüringer Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch
den Thüringer Kultusminister,

und

der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen,
vertreten durch den Landeskirchenrat,

der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch den Bischof,

der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck,
vertreten durch das Landeskirchenamt,

der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens,
vertreten durch den Präsidenten,

wird folgende Vertragsänderung vereinbart:

§ 1

Als § 3 Abs. 4 wird neu eingefügt:

¹Außer an der gymnasialen Oberstufe können kirchliche Lehrkräfte, die die Ausbildungsanforderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, unter Berücksichtigung ihres im Schuljahr 2000/2001 erfolgten Einsatzes in den einzelnen Schularten auch weiterhin abweichend von den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Schularten im staatlichen Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn durch eine staatliche Prüfung bestehend aus einer Prüfungslehrprobe mit anschließendem Prüfungsgespräch ihre fachliche Eignung zur Unterrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 festgestellt wurde.

²Die Einzelheiten dieser Prüfung werden durch Verfügung des Staatlichen Prüfungsamtes des Thüringer Kultusministeriums festgelegt.

³ Von der Berücksichtigung des im Schuljahr 2000/2001 erfolgten Einsatzes in den einzelnen Schularten kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Verwendung der kirchlichen Lehrkraft nach Feststellung der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde dringend erforderlich ist, weil die Unterrichtsabdeckung durch landesbedienstete Lehrer nicht oder nur unzureichend gewährleistet ist.

§ 2

Die Vertragsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Regelung des § 3 Abs. 3 tritt mit Ablauf des Schuljahres 2004/2005 außer Kraft.

Erfurt, den 11. Juni 2004

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Michael Krapp
Thüringer Kultusminister

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

(Siegel) Ch. Wagner, OKR
Landeskirchenrat

Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

(Siegel) Axel Noack
Bischof

Für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ristow
Landeskirchenamt

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

(Siegel) i.V. Ch. Wagner, OKR
für den Präsidenten

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Arbeitsrechtsregelung 2/2004

**Zahlung einer Zuwendung für das pädagogische
Fachpersonal in den Kindertagesstätten
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 30.06.2004 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Für das pädagogische Fachpersonal in den Kindertagesstätten, das unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) fällt, erfolgt im Jahre 2004 die Zahlung einer Zuwendung nach der Anlage 14 - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung - der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland - AVR - Fassung Ost als freiwillige Leistung unter Ausschluss eines Rechtsanspruchs für die Zukunft.

Arbeitsrechtsregelung 3/2004

Notlagenregelung im kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 30.06.2004 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsrechtliche Regelung über Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage im kirchlichen Bereich vom 9. Dezember 1998 (ABl. 1999, S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Notlagenregelung

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2003“ wird durch die Zahl „2004“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung 4/2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes – ARRG – sowie § 1 a Abs. 2 AVR DW EKD – Fassung Ost in ihrer Sitzung am 30.06.2004 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung vom 08.04.1997, zuletzt geändert am 09.04.2003, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Ordnung für Beschäftigte in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Einrichtungen/Projekten der Arbeits- und Berufsförderung

Anlage 3 erhält folgende Fassung:**1.1 Eingruppierung:****Vergütungsgruppe J1**

Beschäftigte unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung im Rahmen der Berufsorientierung.

Vergütungsgruppe J2

Beschäftigte unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung im Rahmen der Berufsorientierung.

Vergütungsgruppe 1

Tätigkeiten, die geringe Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden.

Vergütungsgruppe 2

Tätigkeiten, die allgemeine Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis verrichtet werden.

Vergütungsgruppe 3

Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis und in vergleichbarer Tätigkeit erworben wurden und nach Anweisung verrichtet werden.

Vergütungsgruppe 4

Tätigkeiten, die eine einschlägige Berufsausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation, zum Beispiel erworben durch eine mehrjährige Berufspraxis, erfordern.

Vergütungsgruppe 5

Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung, gründliche, umfassende Fachkenntnisse, selbständige Leistungen unter Einbeziehung von Führungsaufgaben sowie Spezialkenntnisse, die in der Regel durch eine Fachschulausbildung (Meister) oder durch eine mehrjährige Berufserfahrung erworben wurden, erfordern.

Vergütungsgruppe 6

Führungsaufgaben, die Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge, das selbständige Erledigen der Tätigkeiten, einschlägige Spezialkenntnisse, die in der Regel durch eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung und durch mehrjährige Berufserfahrung erworben wurden, erfordern.

Die Ordnung wird geändert in Anlage 4 wie folgt:

VG	Bruttolohntabelle
	40 h
J1	450,00
J2	650,00
1	810,00
2	900,00
3	990,00
4	1125,00
5	1305,00
6	1490,00

Die Vergütung entspricht 100 % bei 40 h und gilt für alle ab dem 01.07.2004 neu beginnenden Maßnahmen und Projekte.

Zu den Vergütungen können bis zu 10 % als Leistungszulage bei in der Tätigkeit liegenden Besonderheiten gezahlt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Die Arbeitsrechtsregelungen 2 bis 4/2004 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG - veröffentlicht. Sie treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt oder zu den im Beschlusstext angegebenen Terminen in Kraft.

Eisenach, den 12.08.2004
(4703-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Gräfontonna* (verbunden mit 25 % Dienstauftrag in der Justizvollzugsanstalt Gräfontonna), Superintendentur Gotha, mit den Kirchgemeinden Burgtonna und Gräfontonna, Wahlrecht der Kirchgemeinde
2. *Unterwellenborn*, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, mit den Kirchgemeinden Oberwellenborn, Röblitz und Unterwellenborn, Besetzungsrecht des Landeskirchenrates

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 2. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Gräfontonna:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt März 2004

Zu Unterwellenborn:

Zur Pfarrstelle Unterwellenborn gehören die Kirchgemeinden Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz. In Unterwellenborn wird wöchentlich, in Oberwellenborn und Röblitz vierzehntägig Gottesdienst gefeiert. Es gibt zwei Christenlehregruppen, jeweils eine Vor- und Hauptkonfirmandengruppe und zwei Seniorenkreise. Ein sehr aktiver Posaunenchor bereichert das Gemeindeleben. In regelmäßigen Abständen wird ein Gottesdienst für die Jüngsten der Gemeinde und Familien gefeiert.

Kirchgebäude:

Die Kirchen in Unterwellenborn und Röblitz sind weitgehend saniert, in Oberwellenborn besteht Handlungsbedarf. Röblitz ist eine der wenigen Wehrkirchen in Thüringen. Die Kirchen in Unterwellenborn und Oberwellenborn sind romanischen Ursprungs, verfügen beide über wertvolle Schnitzaltäre (beide restauriert). In Unterwellenborn gibt es eine Scherforgel (ebenfalls restauriert).

Wohnverhältnisse:

Das 1994 komplett renovierte Pfarrhaus besteht aus drei Etagen. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Archiv, Sitzungssaal und ein WC. Vom Erdgeschoss durch eine Wohnungstür getrennt sind die Wohnräume im 1. und 2. Geschoss. Im 1. Stock zwei Zimmer, Küche, Bad und im 2. Stock drei weitere Wohnräume. Das Pfarrhaus verfügt über einen sehr weitläufigen Garten. Es existiert ein separates Gemeindehaus auf dem Grundstück mit Gemeindesaal (wird als Winterkirche genutzt), Gruppenraum, Lager und

WC. Beide Häuser verfügen über Gas-Zentralheizung. Auch Garagen sind vorhanden.

Sonstiges:

Unterwellenborn liegt 5 km entfernt von Saalfeld. Der Fernverkehr geht nicht mehr durch den Ort, sondern über eine neue Umgehungsstraße. Der Ort hat in den letzten Jahren sehr gewonnen. Im Ort gibt es Kindergarten und Regelschule. Die Grundschule ist 2 km entfernt im Nachbarort. Alle Ärzte sind am Ort, gute Einkaufsmöglichkeiten sowie ein kleines Freibad sind vorhanden.

Bereitschaft zur Mitarbeit und Erwartungen des Gemeindegliederrates:

Die jungen und engagierten Gemeindegliederräte tagen grundsätzlich zusammen. Sie wünschen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der in Unterwellenborn heimisch werden möchte. Neben treuen bewährten Gemeindegliedern engagieren sich auch junge Familien im Gemeindeleben. Die Gemeindegliederräte erwarten eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der die verschiedenen Kreise immer wieder zu einer Gemeinschaft zusammenführt. Sie wünschen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der in einer ausgewogenen Mischung sowohl bewährte Tradition zu ihrem Recht kommen lässt als auch für neue Impulse in gottesdienstlichen Formen offen ist, z. B. Osternacht und Krabbelgottesdienste.

Eisenach, den 19.08.2004
(4443/19.08.)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Stelle der gemeinsamen Gleichstellungsbeauftragten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM)

Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten der EKKPS und der ELKTh ist in der Phase der Neustrukturierung des gemeinsamen Kirchenamtes zum 01.01.2005 neu zu besetzen. In der Arbeit wird konzeptionelles und visionäres Denken für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in unseren Kirchen erwartet.

Voraussetzungen:

- theologischer, juristischer, pädagogischer oder sozialwissenschaftlicher Hochschulabschluss
- Handlungs- und Genderkompetenz für Personal- und Organisationsentwicklung
- Beratungskompetenz
- Kenntnis von Ordnungen und Strukturen im Bereich kirchlicher Institutionen
- Mitglied der evangelischen Kirche
- Bereitschaft zur Reisetätigkeit

Aufgaben:

- frauen- und familiengerechte Erneuerung von kirchlichen Strukturen
- Förderung der gerechten Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungen, Ressourcen und Mitteln
- Einzelberatung in gleichstellungsrelevanten Konflikten
- beratende Mitarbeit in den Entscheidungsgremien der zwei Landeskirchen und auf der Ebene der Föderation der beiden Kirchen
- beratende Tätigkeit bei Personalentwicklungsfragen
- Durchführung von Fortbildung zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit

Ausstattung der Stelle:

Besoldungsgruppe A 14 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der UEK, 75 % einer VbE, befristet auf 6 Jahre, Dienstsitz Magdeburg, Büro und Sachbearbeiterin vorhanden

Bewerbungen sind bis zum 31.10.2004 zu richten an:

Präsidentin des Kirchenamtes
Brigitte Andrae
Am Dom 2
39104 Magdeburg

Rückfragen beantworten gern:
für den Beirat der EKKPS:

Frau Annette Kiderlen
Tismarstr. 25
39108 Magdeburg
Tel. 0391/7220441

für den Beirat der ELKTh:

KR Kathrin Skriewe
Kirchenamt Eisenach
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2 a
99817 Eisenach
Tel. 03691/678408

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Kirchenkreis Stendal Pfarrstelle Jerichow

11 Predigtstätten, 1.017 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

Die Pfarrstelle Jerichow mit dem Kirchspiel Jerichow (Fischbeck, Großmangelsdorf, Jerichow, Kabelitz, Kleinmangelsdorf, Redekin und Steinitz) und dem Kirchspiel Wulkow-Wust (Briest, Großwulkow, Kleinwulkow, Melkow, Sydow und Wust) ist zum 1. September 2004 wiederzubesetzen.

Jerichow ist eine Kleinstadt (ca. 2.900 Einwohner) am östlichen Ufer der Elbe in schöner Landschaft. Zu den Gemeinden der Pfarrstelle gehören 14 zum großen Teil sanierte Kirchen, von denen 5 Stationen an der Straße der Romanik sind (Klosterkirche Jerichow, Stadtkirche Jerichow und die Dorfkirchen Melkow, Redekin und Wust). In Jerichow befindet sich ein komplett ausgebautes und saniertes Gemeindehaus. Es gibt im Ort einen Kindergarten und eine Grundschule. Die Sekundarschulen befinden sich in Brettin und Parey, die Gymnasien in Genthin und in Tangermünde (Privatgymnasium). Musikschulen gibt es in Stendal und Genthin. In Jerichow gibt es ein Fachkrankenhaus für Neurologie und Psychiatrie.

Auf die Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer freuen sich zwei engagierte Gemeindeglieder, eine Gemeindepädagogin (40 %), ein Kantor (10 %) sowie der Geschichtskreis und die Marionettenbühne (GuM) im Kirchspiel Wulkow-Wust.

Vom neuen Pfarrer/Pfarrerin erwarten wir:

- lebendige Verkündigung in Gottesdienst und Gemeindegruppen (Junge Gemeinde, Glaube- und Bibelstunde, Seniorenkreis),

- seelsorgerliche Begleitung insbesondere alter und kranker Gemeindeglieder,
- gutes Miteinander mit den Kommunen des Pfarrbereiches,
- Aufgeschlossenheit gegenüber den touristischen Gegebenheiten an der Straße der Romanik (Klosterkirche Jerichow: ca. 25.000 Besucher pro Jahr, die Dorfkirche Wust: ca. 9.000 Besucher pro Jahr),
- Mitarbeit in der geplanten Stiftung Kloster Jerichow,
- Begleitung der bestehenden Fördervereine („Erhaltet Kloster Jerichow“ und „Dorfkirche Fischbeck“) und
- positive Einstellung zu kirchendistanzierten Menschen im Pfarrbereich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.klosterkirche-jerichow.de und <http://people.freenet.de/GuM>.

Propstsprenzel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Mühlhausen Pfarrstelle Leinefelde

2 Predigtstätten, 1.552 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

Die Evang. Kirchengemeinde Leinefelde mit gegenwärtig 1.552 Gemeindegliedern sucht eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer, der/dem das Wort Gottes am Herzen liegt und die/der missionarischen Gemeindeaufbau betreibt. Sie/Ihn erwarten sonntäglich ca. 100 Gottesdienstbesucher, mehrere Stunden Konfirmandenunterricht (ca. 40 Konfirmanden), Seniorennachmittage (14täglich) und Wochengottesdienste (14täglich) im Pflegeheim.

Die Kirchengemeinde ist seit 1993 Träger einer evang. Kindertagesstätte (ca. 40 Kinder) mit mehreren Mitarbeitern. Zusammen mit der Regionalstelle des Diakonischen Werkes in Leinefelde ist sie um die Integration von Aussiedlern bemüht (ca. 400 sind evang. Konfession).

Die Kirchengemeinde hat langjährige Erfahrungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern. Von einem neuen Pfarrer/einer neuen Pfarrerin werden Leitungsqualitäten erwartet. Er/Sie soll Gaben erkennen und verteilen und im Besuchsdienst und in der Jugendarbeit tätig sein.

Für die Arbeit mit Kindern (Kindergottesdienst, Sonntagschule, Kinderkreis, Zusammenarbeit mit dem Kindergarten) besteht die Möglichkeit zur hauptberuflichen Mitarbeit des Ehepartners.

Die lebendige Gemeinde hat einen Posaunenchor und einen Kinderchor.

Es steht eine geräumige Dienstwohnung zur Verfügung.

Auskünfte erhalten Sie vom Gemeindegemeinderat Leinefelde, Bahnhofstr. 20, 37327 Leinefelde.

F. Hinweise

Fürbitte für die 2. Tagung der 10. Generalsynode der VELKD vom 16. bis 20. Oktober 2004 in Gera

Auf Einladung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen wird die 10. Generalsynode der VELKD zu ihrer 2. Tagung vom 16. - 20.10.2004 in Gera zusammentreten.

Ein Schwerpunkt auf der Tagesordnung wird das Thema „Ökumenische Partnerschaften“ sein.

Weitere wichtige Tagesordnungspunkte sind die Berichte des Leitenden Bischofs der VELKD und des Catholica-Beauftragten, Strukturüberlegungen sowie Beschlüsse zu Haushalts- und Stellenplänen sowie dem Sonderhaushaltsplan „Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa“.

Die Gemeinden werden gebeten, in den Gottesdiensten am 18. und 19. Sonntag nach Trinitatis im Rahmen des Kirchengebetes dieser Tagung fürbittend zu gedenken.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt